

S A T Z U N G
über die Benutzung und die Gebühren
für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathauses)
in der Ortsgemeinde Berghausen vom 11.Dezember 2017

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Ortsgemeinderat Berghausen für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathauses) und seiner Einrichtungen am 11.12. 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern, allen Vereinen, Verbänden und Firmen der Ortsgemeinde steht das Recht auf Benutzung folgender Räumlichkeiten und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus (Rathaus) Berghausen, im Rahmen dieser Satzung zu:
 - Gemeindesaal mit Nebenräumen
- (2) Auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden und Firmen wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis für den gleichen Zeitraum geltend gemacht wird. In diesen Fällen ist für die Benutzung der Abschluss einer Sondervereinbarung erforderlich.
- (3) Die Überlassung der gemieteten Räume durch den Veranstalter/Benutzer an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 2 Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern, Veranstaltungen aller Art und Übungsstunden der Vereine genutzt werden.

§ 3 Bezug von Getränken

Für den Bezug von Getränken bestehen keine Auflagen.

§ 4 Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars

Am Tag vor der Veranstaltung werden die Räumlichkeiten, das Inventar und die notwendigen Schlüssel durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten an den Veranstalter/Benutzer oder einen seiner Vertreter übergeben.

§ 5 Haftung und Haftungsfreistellung

- (1) Der Veranstalter/Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstandenen Schäden am Gebäude, den Außenanlagen, an Inventar und Zubehör.
- (2) Der Veranstalter/Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindehauses und seiner Außenanlagen stehen.
- (3) Der Veranstalter/Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 6 Benutzung der Einrichtung

- (1) Alle Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

- (2) Alle benutzten Geräte und Gegenstände sind nach Gebrauch an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen.
- (3) Das Benageln von Wänden, Decken und Fußböden, mit Nägeln, Schrauben, Reißzwecken oder Ähnlichem, ist nicht gestattet.
- (4) Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden.
- (5) Das Dorfgemeinschaftshaus ist gemäß Nichtrauchergesetz Rheinland-Pfalz rauchfrei, dies gilt ausnahmslos.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände unverzüglich vom Veranstalter/Benutzer zu reinigen und im gleichen Zustand wie vor der Nutzung an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten mit den bei Anmietung ausgehändigten Schlüsseln zu übergeben.
- (2) Schäden an den Räumlichkeiten oder benutzten Sachen sind der Ortsgemeinde umgehend zu melden.
- (3) Ab 22:00 Uhr hat jeder Veranstalter/Benutzer oder jede Besuchergruppe sich so zu verhalten, dass in den angrenzenden Wohnbereichen keine Ruhestörung entsteht. Die Beschallung des Außenbereiches ist nicht gestattet.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen werden pauschale Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages/der Nutzungsvereinbarung. Bei gewerblicher Nutzung oder bei Nutzung durch auswärtige Personen, Vereine und Verbände erfolgt bezüglich der Gebühren der Abschluss einer Sondervereinbarung.
- (3) Für beschädigte Gebrauchsgegenstände (z.B. Porzellan, Gläser, Küchengeräte) oder Ausstattungsgegenstände (z.B. Tische, Stühle, Flachbildfernseher) ist der Ortsgemeinde nach einer besonderen Liste Entschädigung in Geld zu leisten.
- (4) Gebührenschuldner ist/sind der/die Antragsteller. Mehrere haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Gebühren nach Abs. 1 sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides, durch Zahlung an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen, fällig.

§ 9 Anwendung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathauses) und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Berghausen vom 17. November 1997, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathauses) und seiner Einrichtungen vom 17. November 1997 und die hierzu ergangene 1. Änderungssatzung vom 26. Januar 1998 außer Kraft.

56368 Berghausen, den 19. 12. 2017

Für die Ortsgemeinde

Thomas Pfaff

Thomas Pfaff
Ortsbürgermeister



Gebührenverzeichnis siehe Anlage 1

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathauses) in der Ortsgemeinde Berghausen vom 11. Dezember 2017

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathauses) und seiner Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. **Anmietung des Gemeindsaals mit Nebenräumen** (§ 1 Abs. 1)

Für private Veranstaltungen:

Benutzungsgebühr	54,50 €
<u>zuzüglich pauschale Nebenkosten</u>	<u>34,00 €</u>
<u>Gesamt:</u>	<u>88,50 €</u>

Für gewerbliche Veranstaltungen:

Benutzungsgebühr	102,00 €
<u>Zuzüglich pauschale Nebenkosten</u>	<u>68,00 €</u>
<u>Gesamt:</u>	<u>170,00 €</u>

Die vorgenannten Gebühren beziehen sich auf einen Tag Mietdauer.

2. **Anmietung für Übungsstunden örtlicher Vereine**

-vertragliche Vereinbarung einer jährlichen Nutzungsgebühr incl. Nebenkosten

3. **Anmietung für Übungsstunden anderer Vereine**

-vertragliche Vereinbarung einer monatlichen Nutzungsgebühr incl. Nebenkosten

4. **Bei gemeinnützigen Veranstaltungen** ist der Ortsbürgermeister ermächtigt eine vertragliche Sondervereinbarung nach § 2 Abs. 2 KAG zu vereinbaren.

5. Werden die Räume nicht gereinigt übergeben oder ist eine Nachreinigung erforderlich, hat der Mieter/Nutzer die Kosten für die notwendigen Reinigungsarbeiten nach Aufwand zu tragen und zu erstatten

HINWEIS

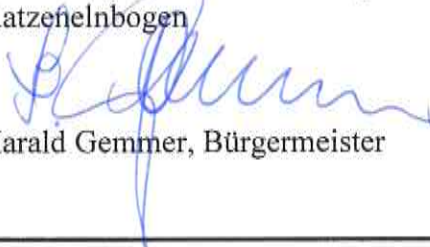
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 19. Dez. 2017

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer, Bürgermeister




BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Berghausen im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 1 /2018 am 04.01.2018 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 05.01.2018 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 05.01.2018
Im Auftrag


Uwe Welker

